

Vereinssatzung der Turn- und Sportgemeinde Münster e.V. Gegr. 1883



Inhaltsfolge:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Farben und Auszeichnungen
§ 5	Mitgliedschaft
§ 5a	Außerordentliche Mitgliedschaft
§ 6	Rechte des Mitgliedes
§ 7	Pflichten des Mitgliedes
§ 8	Organe des Verein

§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Der Vorstand
§ 10a	Der erweiterte Vorstand
§ 11	Abteilungen
§ 12	Beiträge
§ 13	Gebühren
§ 14	Versicherungsschutz
§ 15	Ehrungen
§ 16	Auflösung des Vereins
§ 17	Datenschutzklausel
§ 18	Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Turn- u. Sportgemeinde Münster e.V. Gegr. 1883" und hat seinen Sitz in Kelkheim-Münster. Er wurde am 12.8.1883 unter dem Namen "Turngemeinde Münster" gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein unter lfd. Nr. 368 eingetragen.
- Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. (Juli) eines Jahres und endet am 30.06. (Juni) des darauffolgenden Jahres.

§ 2

Zweck

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie der Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege, sowie traditionelles Brauturn, insbesondere Karneval durch Veranstaltungen von Prunk-, Fremden- und Kindersitzungen sowie gleichwertige Veranstaltungen.
- Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der zuständigen Fachverbände.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

- Die Farben des Vereins sind "Blau-Weiß".
- Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5

Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder beantragen, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die vorliegende Satzung anerkennt.
- Der Verein führt als Mitglieder
 - Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
 - Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 - Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a), b) und d), wählbar sind die Erwachsenen gemäß a).
- Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die schriftliche Beitrittserklärung erfolgte.
- Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher per Einschreiben zu erklären ist,
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Rückstand nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

- Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 5a

Außerordentliche Mitgliedschaft

- Der Verein führt als außerordentliche Mitglieder
 - Gruppenmitglieder
 - Kurzzeitmitglieder
 - Gastmitglieder.
- Beginn und Dauer der außerordentlichen Mitgliedschaft werden durch den Vorstand festgelegt.
- Beiträge für die außerordentlichen Mitglieder werden durch den Vorstand festgesetzt.

§ 6

Rechte des Mitgliedes

- Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen und Übungsstätten des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.
- Das Mitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht, Stimm- und Vorschlagsrecht.
Die Rechte ruhen, wenn
 - das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als 3 Monate im Rückstand ist,
 - ein Schiedsgerichtsverfahren anhängig ist.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Geschäftsordnung einzureichen. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 7

Pflichten des Mitgliedes

- Jedes Mitglied ist an die Satzungen und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinsvermögen und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu bezahlen.

§ 8

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt (01.07. bis 31.10.).
- Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg (öffentlicher Anzeiger der Stadt Kelkheim) zu erfolgen.
- Die Tagesordnung soll enthalten:
 - Wahl des Vorstandes und dessen Stellvertreter.
 - Wahl der Kassenprüfer.
 - Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge.
 - Festsetzung des Voranschlags für das neue Jahr.
 - Änderung der Satzungen.
 - Auflösung oder Liquidation des Vereins.
 - Anträge und Verschiedenes.
- Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister und dessen Vertreter
dem Schriftführer und dessen Vertreter.
Wählbar sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder des Vereins nach § 5.2.a).
2. Der Vorstand bestimmt die Vereinspolitik und nimmt gesamtverantwortlich die Führungsaufgaben wahr.
Er beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 26 sind:
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Schatzmeister und der Schriftführer.
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes und dessen Stellvertreter erfolgt auf drei Jahre, jedoch so, dass nicht immer der gesamte Vorstand bzw. Stellvertreter ausscheidet, sondern vom Vorstand immer nur einer, ebenso von den Stellvertretern.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Zur Durchführung seiner Geschäfte kann er sich hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.

§10a Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den gewählten Abteilungsleitern und den Jugendleitern.
2. Jede Abteilung hat das Recht und die Pflicht zwei Vertreter (am besten Abteilungs- und Jugendleiter) zu bestimmen, die die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand in der erweiterten Vorstandssitzung vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand. Insbesondere ist er zuständig für die Information über alle wesentlichen Vorkommnisse. Er unterbreitet Vorschläge für den sportlichen Bereich und für gesellige Veranstaltungen. Weiterhin ist er verantwortlich für das Umsetzen der Beschlüsse und Bestimmungen aus Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung.

§ 11 Abteilungen

1. Der Verein hat Abteilungen, deren Aufgabenbereiche mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem zu genehmigen sind.
2. Die Abteilungen leiten nach den Richtlinien des Vorstandes ihren Übungs-, Wettkampf- und Abteilungsbetrieb selbständig.
3. Sie erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen ihre Abteilungsleitung. Sie müssen einen Abteilungsleiter, einen Kassierer und einen Schriftführer sowie möglichst einen Jugendleiter haben. Wird kein Abt.-Leiter gewählt, so wird er vom Vorstand berufen.
4. Die Abt.-Leitungen sind berechtigt, Abt.-Ordnungen aufzustellen. In Ordnungen sind die Bestimmungen ihres Fachverbandes zu beachten. Sie sind vom Vorstand zu genehmigen.
5. Sofern Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes eigene Kassen führen, hat dies im Rahmen des genehmigten Etat-Plans zu erfolgen. Die Aufsicht untersteht dem Vorstand.
6. Die Kassen werden jährlich von den Kassenprüfern des Vereins geprüft.
7. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Beiträge

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muß die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Beiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unter unserer Gläubiger-ID und der internen Mitgliedsnummer (Mandatsreferenz) zum 20. des jeweiligen Monats eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar vorstehenden Bankarbeitstag. Bei Wunsch auf Rechnungsstellung werden erhöhte Beiträge fällig.
3. Die Beitragssätze gelten jeweils für ein Geschäftsjahr. Der monatliche Beitragssatz wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist allen Mitgliedern bekanntzugeben.
4. Die Beitragsgruppen gliedern sich wie folgt:
 - a) Erwachsene ab 18 Jahre
 - b) Erwachsene in der Berufsausbildung (Schüler, Auszubildende, Studenten), wofür der Nachweis erforderlich ist,
 - c) Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren
 - d) Familien (mit Kindern), die nicht unter die Beitragsgruppe a) fallen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Diese Regelung tritt jeweils mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres in Kraft.
6. Umstufungen innerhalb der Beitragsgruppen werden erst mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres vorgenommen.
7. Die Beiträge sind ohne Aufforderung zu Beginn eines Geschäftsjahres, spätestens bis zum Ablauf des ersten Geschäftsmonats bzw. bei Beginn der Mitgliedschaft sofort für ein ganzes Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.
8. Sämtliche Beiträge sind Bringschulden.
9. Abteilungsbeiträge können je nach Abteilung und je nach Leistungsgruppe in unterschiedlicher Höhe erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Abteilungsbeiträge für einzelne Abteilungen und Übungsgruppen setzt der Vorstand fest. Sie sind Bestandteil des Beitrages und bei Fälligkeit im Voraus zu entrichten.
10. Die Beitragspflicht - auch für Abteilungsbeiträge - bleibt nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.
11. In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch den Vorstand und durch Entscheidung des Vorstandes die Zahlung gestundet oder teilweise erlassen werden.
12. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
13. Vier Wochen nach Fälligkeit des Beitrages erfolgt die erste, vier Wochen später die letzte Mahnung, jeweils mit einem Mahnzuschlag. Erfolgt keine Zahlung, wird der Beitragsrückstand durch Postnachnahme auf Kosten des Mitglieds eingezogen. Bei Verweigerung wird der Rechtsweg beschritten.

§ 13 Gebühren

1. Kursgebühren, Aufnahme- und Mahngebühren setzt der Vorstand fest.
2. Gebühren sind Bringschulden.

§ 14 Versicherungsschutz (Haftung)

1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e.V. versichert.
2. Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertgegenständen etc. in den Umkleieräumen, in oder auf den Übungsstätten besteht nicht.
3. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nach sechs Wochen nicht abgeholt worden sind.

§ 15 Ehrungen

1. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Die Verleihung wird vom Vorstand und vom erweiterten Vorstand beschlossen.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Kelkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutzklausel

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein
2. Als Mitglied des LSBH und der Sportfachverbände ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verein- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahrgang.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden auch Fotos von Mitgliedern veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese von der Mitgliederversammlung am 26. September 2016 beschlossene Fassung der Satzung ist mit ihrer Eintragung am 23.01.2017 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein in Kraft getreten und ersetzt die bisherige Satzung.

Kelkheim-Münster, den 30.01.2017

Der Vorstand